

TE OGH 2015/4/23 1Ob61/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei L***** L*****, vertreten durch die Putz-Haas & Riehs-Hilbert Rechtsanwälte OG, Wien, gegen die beklagte Partei M***** L*****, vertreten durch Mag. Horst Winkelmayr, Rechtsanwalt in Wien, wegen 8.105,29 EUR sA, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Berufungsgericht vom 18. Dezember 2014, GZ 21 R 287/14z-23, mit dem das Urteil des Bezirksgerichts Korneuburg vom 27. Juni 2014, GZ 4 C 813/13g-17, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei 744,43 EUR (darin enthalten 124,07 EUR USt) an Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

Die Klägerin ist die eingetragte Alleinerbin eines verstorbenen Versicherungsnehmers, der mit einem Versicherer einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Die Original-Polizze konnte von der Klägerin im Nachlass nicht aufgefunden werden. Sowohl als Versicherungsnehmer als auch als versicherte Person schien der Erblasser auf. Bezugsberechtigt im Ablebensfall war der Überbringer der Polizze. Die Lebensversicherung fand im Testament des Erblassers keine Erwähnung.

Die Beklagte (Schwiegermutter der Klägerin) hatte die Lebensversicherungspolizze in ihrem Haus aufbewahrt, weil der Versicherungsnehmer und spätere Erblasser dieses Dokument bei seiner Mutter gut aufgehoben wusste. Er hatte weder der Beklagten noch anderen Personen die Lebensversicherungspolizze in der Absicht überreicht, die daraus resultierende Forderung zu verschenken. Er hatte auch sonst nicht über die Forderung aus der Lebensversicherung verfügt. Nach Einreichen der Original-Polizze beim Versicherer erhielt die Beklagte die Versicherungssumme von 8.105,29 EUR ausbezahlt.

Die Klägerin begehrte gestützt auf unrechtmäßige Bereicherung von der Beklagten die Zahlung dieses Betrags.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu, weil eine uneinheitliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Einbeziehung einer „im Besitz eines Dritten“ befindlichen Überbringerpolizze in den Nachlass vorliegen soll.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO ab: Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ab:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung, die zu Gunsten des Inhabers oder Überbringers lautet, in den Nachlass (§ 531 ABGB) einzubeziehen, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen (RIS-Justiz RS0007845 [T5, T8]; zuletzt 2 Ob 199/05m; ebenso Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.01 § 802 Rz 18; Welser in Rummel/Lukas, ABGB4 § 531 Rz 11). Es entspricht ferner der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass eine Schenkung grundsätzlich nicht zu vermuten, sondern von demjenigen zu beweisen ist, der ihr Vorliegen behauptet (RIS-Justiz RS0018794 [T1]; 2 Ob 199/05m mwN). Bei der Schenkung einer Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrag genügt bei auf Inhaber oder Überbringer lautenden Polizzen der Beweis der Übergabe der Polizza mit der Erklärung, sie gehöre jetzt dem Beschenkten (6 Ob 181/02i, dazu Palten, Aktuelle Judikatur zur Lebensversicherung, VR 2010 H 4, 18 [22 f]; 2 Ob 199/05m, jeweils mwN; Ertl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 943 ABGB Rz 15). 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung, die zu Gunsten des Inhabers oder Überbringers lautet, in den Nachlass (Paragraph 531, ABGB) einzubeziehen, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen (RIS-Justiz RS0007845 [T5, T8]; zuletzt 2 Ob 199/05m; ebenso Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.01 Paragraph 802, Rz 18; Welser in Rummel/Lukas, ABGB4 Paragraph 531, Rz 11). Es entspricht ferner der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass eine Schenkung grundsätzlich nicht zu vermuten, sondern von demjenigen zu beweisen ist, der ihr Vorliegen behauptet (RIS-Justiz RS0018794 [T1]; 2 Ob 199/05m mwN). Bei der Schenkung einer Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrag genügt bei auf Inhaber oder Überbringer lautenden Polizzen der Beweis der Übergabe der Polizza mit der Erklärung, sie gehöre jetzt dem Beschenkten (6 Ob 181/02i, dazu Palten, Aktuelle Judikatur zur Lebensversicherung, VR 2010 H 4, 18 [22 f]; 2 Ob 199/05m, jeweils mwN; Ertl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ Paragraph 943, ABGB Rz 15).

Die Beklagte konnte die schenkungsweise Abtretung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag des Erblassers an sie nicht unter Beweis stellen. Vielmehr steht die erforderliche Schenkungsabrede gerade nicht fest. Sie konnte auch keinen anderen Rechtstitel nachweisen, der sie berechtigt hätte, die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen.

Die Vorinstanzen sind den Grundsätzen der dargestellten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gefolgt, wenn sie ausgehend von den getroffenen Feststellungen den Bereicherungsanspruch der klagenden Alleinerbin auf die an die Beklagte ausbezahlte Versicherungsleistung aus dem Lebensversicherungsvertrag bejahten.

2. Die Beklagte hatte die Versicherungspolizza für den späteren Erblasser aufbewahrt. Bei vereinbarter Übernahme einer Obhutspflicht bestand ein Verwahrungsvertrag (RIS-Justiz RS0020776 [T3]), ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis (3 Ob 234/02m = RIS-Justiz RS0112642 [T1]; Griss in KBB4 § 957 ABGB Rz 1; vgl auch 2 Ob 196/06x). Bei einer Verwahrung durch Dritte (RIS-Justiz RS0007911 [T5]; RS0010104 [T3]; Griss aaO § 958 ABGB Rz 1) und umso mehr bei einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis bleibt aber der Besitz des Versicherungsnehmers und später seiner Verlassenschaft aufrecht. Abgesehen davon, dass hier ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Erblasser als Versicherungsnehmer und dem Ansprecher der Versicherungsleistung maßgeblich sind (2 Ob 199/05m mwN; vgl RIS-Justiz RS0080831) und im Streit zwischen mehreren Ansprechern der Leistung nur dieses „Innenverhältnis“ entscheidungsrelevant ist (2 Ob 199/05m mwN ua; RIS-Justiz RS0080995), stellt sich weder die im Zulassungsausspruch angeführte Frage, noch kommt es - wie von der Beklagten behauptet - auf ihren Besitzwillen an. 2. Die Beklagte hatte die Versicherungspolizza für den späteren Erblasser aufbewahrt. Bei vereinbarter Übernahme einer Obhutspflicht bestand ein Verwahrungsvertrag (RIS-Justiz RS0020776 [T3]), ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis (3 Ob 234/02m = RIS-Justiz RS0112642 [T1]; Griss in KBB4 Paragraph 957, ABGB Rz 1; vergleiche auch 2 Ob 196/06x). Bei einer Verwahrung durch Dritte (RIS-Justiz RS0007911 [T5]; RS0010104 [T3]; Griss aaO Paragraph 958, ABGB Rz 1) und umso mehr bei einem bloßen

Gefälligkeitsverhältnis bleibt aber der Besitz des Versicherungsnehmers und später seiner Verlassenschaft aufrecht. Abgesehen davon, dass hier ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Erblasser als Versicherungsnehmer und dem Ansprecher der Versicherungsleistung maßgeblich sind (2 Ob 199/05m mwN; vergleiche RIS-Justiz RS0080831) und im Streit zwischen mehreren Ansprechern der Leistung nur dieses „Innenverhältnis“ entscheidungsrelevant ist (2 Ob 199/05m mwN ua; RIS-Justiz RS0080995), stellt sich weder die im Zulassungsausspruch angeführte Frage, noch kommt es - wie von der Beklagten behauptet - auf ihren Besitzwillen an.

3. Soweit die Beklagte mit der Behauptung des Vorliegens rechtlicher Feststellungsmängel die vom Erstgericht getroffenen und vom Berufungsgericht übernommenen Sachverhaltsfeststellungen bekämpft, ist sie darauf zu verweisen, dass der Oberste Gerichtshof nicht Tatsacheninstanz ist und Fragen der Beweiswürdigung nicht revisibel sind (RIS-Justiz RS0042903 [T1, T2, T10]; RS0069246 [T1, T2]).

4. Da es somit der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht bedurfte, ist die Revision als nicht zulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO. Die Klägerin hat auf die fehlende Zulässigkeit der gegnerischen Revision hingewiesen, sodass ihr die Beklagte die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen hat. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 41 und 50 Absatz eins, ZPO. Die Klägerin hat auf die fehlende Zulässigkeit der gegnerischen Revision hingewiesen, sodass ihr die Beklagte die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen hat.

Textnummer

E110988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0010OB00061.15Z.0423.000

Im RIS seit

16.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at